

**Zeitschrift:** Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =  
Association Suisse des Professeurs d'Université

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

**Band:** 26 (2000)

**Heft:** 2-3

**Artikel:** Chancen und Herausforderungen des neuen  
Universitätsförderungsgesetzes des Bundes

**Autor:** Schuwey, Gerhard M.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-894184>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aufgabenteilung und Kräftekonzentration in Forschung und Ausbildung des Hochschulsystems Schweiz können sicher auch als sinnvolle Massnahmen auf die allgemeine Hochschulpolitik unseres Landes ausgeweitet werden. Es ist zu wünschen, dass trotz der vielen Mitspieler tragfähige und zukunftsorientierte Lösungsansätze für die anstehenden Probleme gefunden werden können. Der Forschungs- und Produktionsplatz Schweiz ist darauf angewiesen.

## **Chancen und Herausforderungen des neuen Universitätsförderungsgesetzes des Bundes**

Gerhard M. Schuwey

### **Neue Instrumente der Universitätspolitik des Bundes**

Am 8. Oktober 1999 haben die eidgenössischen Räte das neue Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz UFG) verabschiedet, welches das bis anhin geltende Hochschulförderungsgesetz ablöst. Es wurde inzwischen vom Bundesrat gleichzeitig mit der entsprechenden Verordnung auf den 1. April 2000 in Kraft gesetzt. Die Gültigkeit des neuen Gesetzes ist auf acht Jahre beschränkt. Gleichzeitig mit dem neuen Universitätsförderungsgesetz wurde vom Parlament auch eine Teilrevision des Forschungsgesetzes beschlossen, das dem Bund unter anderem neu die Möglichkeit gibt, über den Schweizerischen Nationalfonds gezielt Nationale Forschungsschwerpunkte zu unterstützen.

Das Universitätsförderungsgesetz ist, anders als das 1968 geschaffene und in der Folge mehrmals überarbeitete Hochschulförderungsgesetz, nicht mehr ausschliesslich ein Subventionsgesetz. Es ermöglicht neue Formen der Koordination und Zusammenarbeit im schweizerischen Hochschulbereich. Im Spannungsfeld zwischen interuniversitärem Wettbewerb und gesamtschweizerischer Kooperation angesiedelt, bringt das UFG wichtige Neuerungen hinsichtlich der hochschulpolitischen Organe und bei den bundeseitigen Finanzierungsmechanismen. Das neue Gesetz soll den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen der Universitäten in einem rasch sich wandelnden internationalen Umfeld Rechnung tragen.

Was bedeuten diese neuen Instrumente der Förderungspolitik des Bundes für die Hochschulen, werden sie dem Geist der Universitäten, dem Geist der Wissenschaft, dem Wesen der akademischen Bildung gerecht? Welche Vorstellungen über die Aufgaben der Universität, über die Zusammenarbeit, die zwischen Bund und Kantonen, zwischen politischen Instanzen und Universitäten angestrebt werden, liegen dem Gesetz und den neuen Forschungsförderungsinstrumenten des Bundes zugrunde? Diesen Fragen soll im Folgenden in Form von ein paar persönlichen Reflexionen nachgegangen werden.

## Die Universitäten im Kraftfeld unterschiedlicher Anforderungen

Mit den allgemeinen Grundsätzen und Zielen des neuen Gesetzes ist der Bund verpflichtet, sich einzusetzen für die Bildung von Netzwerken und Kompetenzzentren im Hochschulbereich, für den Wettbewerb unter den universitären Hochschulen, für günstige Rahmenbedingungen bei der internationalen Zusammenarbeit sowie für die Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich. Wer diese Bestimmungen liest, könnte den Eindruck gewinnen, dass hier die Universitäten in neue Regelwerke gezwungen werden sollen, und dass sie vorwiegend oder gar ausschliesslich funktional und im Rahmen insbesondere von wirtschaftlichen Zielsetzungen gesehen werden. Wie steht es damit?

Die parlamentarische Debatte, die Hearings zum Gesetz und die damit verbundene öffentliche Diskussion haben in der Tat mit grossem Nachdruck auf den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, internationaler Konkurrenzfähigkeit und Investitionen in das Bildungswesen und in die Forschung hingewiesen. Die Universitäten wurden mit den Entwicklungen in andern Ländern konfrontiert, namentlich in den USA, wo die Erzeugung neuen Wissens und seine wirtschaftliche Verwendung rascher, zielgerichteter und erfolgreicher sich vollzieht als überall sonst auf der Welt. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, dass das Wissen zum wichtigsten Produktionsfaktor in einer *Knowledge-driven-Economy* geworden sei. Die gewandelten Bedürfnisse des Marktes und der Arbeitswelt stellten neue Ansprüche an die Ausbildung und die Forschung. Die Universitäten müssten diesen nachhaltiger Rechnung tragen. Marktgerecht ausgebildete Absolventinnen und Absolventen, verbesserter Wissenstransfer zur Industrie, effizienterer Mitteleinsatz, kürzere Ausbildungszeiten, Schwerpunktgebiete u.a. sind Stichworte, die in diesem Zusammenhang stets genannt wurden.

Die gesteigerten Verpflichtungen der Universitäten gegenüber der Gesellschaft werden von kaum jemandem in Frage gestellt. Die Botschaft des Bundesrates betont aber ausdrücklich, dass die Universitäten als wichtige und traditionsreiche Träger der Kultur unserer Gesellschaft nicht ausschliesslich ökonomischen Kriterien unterworfen werden dürfen. Die Geschichte der Universitäten zeige, dass sie nicht selten am erfolgreichsten waren, wo sie sich ausschliesslich der Wahrung und Mehrung des Wissens widmeten, ohne einen unmittelbaren weiteren Zweck zu verfolgen.

In der Tat zeigt die Geschichte der Universitäten, dass die reine Theorie, die reine Forschung letzten Endes das Antlitz der Welt tiefer und radikaler verändert hat als vieles anderes. Es besteht kein Grund anzunehmen, dass dies nicht auch in Zukunft so sein wird. Gerade deshalb muss der Staat dies auch in seinem Verhältnis zu den Universitäten immer wieder mitbedenken.

Es ist allerdings zuzugeben, dass man gelegentlich den Eindruck bekommen kann, dass in diesem Diskurs über die veränderten Aufgaben der Universitäten jene Stimmen, die sich für einen umfassenden Bildungsauftrag der Universitäten, für die reine Forschung und Kenntnisvermehrung einsetzen, zunehmend Schwierigkeiten haben, sich Gehör zu verschaffen. Wie steht es mit dem neuen Gesetz und den neuen Förderinstrumenten des Bundes?

Fördern sie einseitig die "Ökonomisierung" der Universitäten oder lassen sie Platz auch für einen weiteren Bildungsauftrag der Universitäten und für die Förderung eines Wissens, das nicht unmittelbar ökonomisch verwertbar ist? Zur Beurteilung dieser Frage ist es wichtig, nicht nur den Wortlaut des Gesetzes und einzelne seiner Bestimmungen anzusehen, sondern auch darauf zu achten, in welchem Geiste die Förderungsinstrumente und die Institutionen der Zusammenarbeit konzipiert sind.

### **Welches Bild der Universitäten steht hinter dem neuen Gesetz?**

Das Gesetz geht grundsätzlich von Hochschulen aus, die über einen hohen Grad an Autonomie und Selbstorganisation verfügen, denn nur unter diesen Voraussetzungen ist Wettbewerb und Zusammenarbeit möglich.

Die Autonomie bezieht sich aber dabei keineswegs nur auf organisatorische Aspekte. Die neuen Finanzierungsmechanismen, die durch finanzielle Anreize die Universitäten zu bestimmten Verhalten anregen möchten, machen längerfristig nur einen Sinn, wenn die Universitäten in *allen* Bereichen zunehmend über eine hohe Autonomie verfügen, in der Gestaltung ihrer Lehre, in der Setzung ihrer Forschungsschwerpunkte, in der Umsetzung ihres Wissens. Je klarer das Profil einer Universität und je besser diese in die internationale Wissenschaft eingebettet ist, desto besser sind die Voraussetzungen, Studierende, Forschungsgelder und Drittmittel anzuziehen, was sich dann auch in zusätzlichen Bundesmitteln niederschlagen soll. Gefördert werden sollen Universitäten, die in Lehre und Forschung über klare Zielsetzungen verfügen, die mit andern Universitäten in Form von selbst gewählten und nicht von oben verordneten Netzwerken zusammenarbeiten, in Teilbereichen von Lehre und Forschung wiederum betont auf den Wettbewerb mit andern Universitäten setzen.

Zwischen der Autonomie der einzelnen Universitäten und der geforderten Zusammenarbeit im Rahmen übergeordneter Zielsetzungen wurde vielfach ein Gegensatz gesehen. So wie die Zuständigkeiten im Hochschulbereich heute geregt sind, kann es zwischen Bund und Kantonen einerseits, zwischen Staat und Universitäten andererseits tatsächlich zu Interessengegensätzen kommen; das soll nicht in Abrede gestellt werden. Wichtig ist deshalb, dass die Institutionen, die der gemeinsamen Entscheidungsfindung dienen, eine konstruktive Kooperation aller Beteiligten ermöglichen.

Gerade hier versucht das Universitätsförderungsgesetz neue Wege zu gehen.

### **Neue Formen der Zusammenarbeit**

#### *... zwischen Bund und Kantonen*

Das neue Gesetz sieht mit der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) erstmals ein gemeinsames Organ von Bund und Kantonen vor, das verbindliche Entscheide im universitären Bereich treffen kann. Bund und Kantone, die gemeinsam die Verantwortung für das schweizerische Hochschulwesen tragen, delegieren, gestützt auf eine noch abzuschliessende Zusammenarbeitsvereinbarung, je eigene Kompetenzen an eine gemeinsame Instanz.

Diese Konstruktion ist durchaus originell. Sie ist aber auch eine grosse Herausforderung und stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen. Im Rahmen von gemeinsamen Entscheidungsfindungen muss jeder Kanton zwar an seine eigene Interessen, gleichzeitig aber auch gesamtschweizerisch denken. Dasselbe gilt für die Bundesvertreter.

Der alte Gegensatz, hie Bund – hie Kantone, soll ersetzt werden durch die gemeinsame Wahrnehmung von Verantwortung. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Konstruktion, die durchaus zur Erneuerung des Föderalismus beitragen kann, zukunftsfähig ist.

### *... zwischen politischen Instanzen und Universitätsleitungen*

Das neue Gesetz regelt auch die Zusammenarbeit zwischen den politischen Instanzen und den Universitätsleitungen neu. Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten erhält mit dem Gesetz erstmals eine eigentliche Organstellung in der gesamtschweizerischen Universitätspolitik und wird institutionell in den Entscheidungsprozess einbezogen. Damit eröffnen sich auch neue Formen für eine intensivere und strukturiertere Zusammenarbeit zwischen der Politik und der Academia im gesamtschweizerischen Rahmen.

Die bisherigen Diskussionen haben deutlich gezeigt, dass die verantwortlichen Instanzen in Kantonen und Bund stärker als bisher bereit sind, die Universitätsleitungen an der Gestaltung der gesamtschweizerischen Hochschulpolitik zu beteiligen. Eine Reihe von Aufgaben der Schweizerischen Universitätskonferenz wurde bereits an die Rektorenkonferenz delegiert, wie die Ausarbeitung von Vorschlägen für Rahmenordnungen über Studienrichtzeiten, zur Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen sowie die Erarbeitung der Mehrjahresplanung der Universitäten.

Für die Befürchtung, dass das neue Gesetz zu einer Einschränkung der neu gewonnenen Autonomie der Universitäten führen könnte, gibt es deshalb wenig Anlass. Gerade bezüglich der schweizerischen Zusammenarbeit baut das Gesetz vielmehr darauf, dass die Hochschulen, gestützt auf ihre eigenen Kompetenzen, von sich aus die Zusammenarbeit und die Arbeitsteilung in regionalen und gesamtschweizerischen Netzwerken suchen. Bund und Kantone fördern diese Kooperationen mit speziellen Beiträgen.

### **Förderung von Innovationen und Kooperationen**

Grössere Aufgabenteilungsprojekte und Zusammenarbeitsvorhaben unter den Universitäten scheiterten bisher vielfach daran, dass für solche Vorhaben keine besonderen Mittel vorhanden waren. Die eidgenössischen Räte haben deshalb, gestützt auf das neue Gesetz, für die Jahre 2000-2003 einen Kredit von 55 Millionen Franken bereitgestellt, um gezielt solche Vorhaben zu fördern. Bis heute sind der Schweizerischen Universitätskonferenz 21 solche Projekte unterbreitet worden, über die noch in diesem Jahr entschieden wird.

Sie reichen von grenzüberschreitenden Vorhaben über die Zusammenführung von Ausbildungsgängen an einem bzw. zwei universitären Standorten bis zur Förderung der mehrsprachigen Ausbildung. Weitere Sonderprogramme dienen der Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann im universitären Bereich und unterstützen die Einführung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien im Aus- und Weiterbildungsbereich (Virtueller Campus Schweiz).

### **Ein offenes Gesetz**

Das Gesetz ist als Rahmengesetz konzipiert. Es setzt auf den Dialog zwischen politischen Instanzen und Universitätsleitungen. Es schafft für diese Zusammenarbeit einen entsprechenden gesamtschweizerischen Rahmen, innerhalb dessen erstmals, allerdings in einem sehr begrenzten Rahmen, für alle Teile auch verbindliche Entschlüsse gefasst werden können.

Die neuen hochschulpolitischen Strukturen, die zurzeit im Entstehen begriffen sind, geben den Universitäten über ihr gemeinsames Organ viele Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitgestaltung an der schweizerischen Hochschulpolitik. Sie haben deshalb auch die Möglichkeit, sich für jene Freiräume einzusetzen, die sie für die Entwicklung eines eigenständigen Universitätswesens, das nicht nur von kurzfristigen Erwartungen gesteuert wird, als unerlässlich erachten.

Im schweizerischen Universitätswesen stehen in der nächsten Zeit wichtige Entscheide an. Erste Testfälle, ob die Strukturen und die neuen Formen der Zusammenarbeit im Forschungsbereich zum Tragen kommen, werden einerseits die Umsetzung der Bologna-Erklärung sein, andererseits die Einführung der neuen Nationalen Forschungsschwerpunkte.

### **Umsetzung der Erklärung von Bologna als Testfall**

Am 19. Juni 1999 unterzeichneten die Erziehungs- bzw. Bildungsminister aus 29 europäischen Ländern die Bologna-Erklärung. Das Hauptziel dieser Erklärung ist es, zur Erleichterung der Mobilität und zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit vergleichbare Studienstrukturen in allen europäischen Ländern herzustellen. Als wichtigste Eckpunkte eines solchen harmonisierten europäischen Studienmodells werden dabei erwähnt:

- Einführung eines leicht verständlichen und vergleichbaren Systems von Titeln, welches auf zwei aufeinander folgenden Studienstufen basiert: Undergraduate / Graduate.
- Der erste Zyklus soll mindestens 3 Jahre dauern und zu einem formellen, vom Arbeitsmarkt "anerkannten" Abschluss führen, also die Berufsbefähigung einschliessen (Bachelor).
- Der zweite Zyklus soll zu einem Master und/oder Doktorat führen.

Die Bologna-Erklärung spricht sich ferner aus für die

- Einführung eines Kreditpunktsystems wie ECTS zur Erleichterung der studentischen Mobilität.

Sie postuliert eine

- Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Fragen der Qualitätssicherung (Entwicklung vergleichbarer Kriterien und Methoden).

Und schliesslich setzt sie sich ein für die

- Förderung einer europäischen Dimension im tertiären Bildungsbereich, namentlich mit Blick auf die Curricula-Entwicklung.

Es ist unbestritten, dass die Erklärung von Bologna in allen europäischen Ländern den politischen Prozess für eine breit angelegte Studienreform verstärkt bzw. dort, wo er noch nicht begonnen hat, ausgelöst hat. Die Reihe der umsetzungswilligen Länder wächst schrittweise an, und die Bildungsminister der EU haben an einem informellen Meeting in Tampere im September des vergangenen Jahres bereits einen permanenten Steuerungsausschuss eingesetzt, der den Bologna-Prozess koordiniert weiterführen und auf eine neue Ministerkonferenz in Prag im Jahr 2001 fokussieren soll.

Die schweizerischen Hochschulen werden nicht darum herumkommen, die sich aus dem Bologna-Prozess ergebenden Fragen breit zu diskutieren. Diese Diskussion ist eine Chance für eine wirkliche Reform der Studien und der Studieninhalte. Es kann sich nicht darum handeln, alten Wein in neue Schläuche zu giessen und bisherige Studien umzubenennen, sodass sie in neue Schemata passen. Wir sollten die Gelegenheit für eine wirklich inhaltliche Auseinandersetzung nutzen. Diese Diskussion muss *vor allem* von den Universitäten und den Hochschulen getragen werden. Dies gehört zum Kern ihrer Autonomie. Denn die Universitäten und Hochschulen sind zuständig für Studienprogramme und -abschlüsse, und sie sollen es auch bleiben. Da die europäische Dynamik, wie sich die Situation heute darstellt, die Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen unumgänglich erscheinen lässt, sind allerdings gewisse gesamtschweizerische Richtlinien zur Steuerung des Reformprozesses nicht zu umgehen. Es geht hier nicht darum, einem falschen Zentralismus das Wort zu reden. Der Autonomie der Universitäten und Fakultäten soll Rechnung getragen werden, d.h. für unterschiedliche Fachbereiche können auch verschiedene Lösungen zum Zuge kommen.

Wir stehen sicher erst am Anfang eines Prozesses, dessen Ende weder auf europäischer Ebene noch in der Schweiz völlig abzusehen ist. Zahlreiche Fragen bedürfen noch der Klärung. Ist ein genereller berufsbefähigender Abschluss nach drei Jahren realistisch? Welche curricularen Veränderungen wären dazu nötig? Welche Kompetenzen erwartet der Arbeitsmarkt? Wie unterscheidet sich in diesem Fall ein universitärer Bachelor von einem Fachhochschulabschluss? Es stellen sich hier auch grundlegende Fragen über den Sinn und das Wesen der akademischen Bildung und Ausbildung.

Es ist ausserordentlich erfreulich, dass die Schweizer Rektorenkonferenz hier die vom Gesetzgeber vorgesehene Führungsrolle wahrnimmt und sich bereit erklärt hat, eine koordinierende Funktion für die Diskussion dieser fundamentalen Fragen zu übernehmen. Sie wird noch in diesem Jahr eine akademische Fachtagung durchführen, an der unter Einbezug aller Universitäten und internationaler Experten die Auswirkungen der Bologna-Erklärung für das Hochschulwesen unseres Landes diskutiert werden sollen. Für die Zukunft unserer Hochschulen ist es vor allen Dingen wichtig, dass sich die Universitäten und Hochschulen auf ein gemeinsames Konzept für die Umsetzung der Empfehlungen der Bologna-Konferenz verständigen.

Erst gestützt auf Anträge der Rektorenkonferenz wird dann die Schweizerische Universitätskonferenz entsprechende politische Beschlüsse fassen können, die für alle Beteiligten verbindlich sein werden. Das neue Universitätsförderungsgesetz ermöglicht nämlich – wie erwähnt – erstmals, *verbindliche* Rahmenordnungen über die Universitätsausbildung zu erlassen, namentlich über Studienrichtzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen. Mit dem neuen Universitätsförderungsgesetz haben wir für die bildungs- und hochschulpolitisch zentralen Fragen der Erklärung von Bologna gerade rechtzeitig die institutionellen und rechtlichen Voraussetzungen für ein koordiniertes Vorgehen zwischen Bund und Kantonen geschaffen. Der "Testfall Bologna" bedeutet eine echte Herausforderung nicht nur an die politisch Verantwortlichen bei Bund und Kantonen, sondern vor allem auch an die für die Academia Verantwortlichen: die Hochschulen mit ihren Leitungen und die Rektorenkonferenz.

### **Nationale Forschungsschwerpunkte als weiteres Beispiel für eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und den kantonalen Universitäten**

Mit den Nationalen Forschungsschwerpunkten möchte der Bund die nachhaltige Stärkung des Forschungsplatzes Schweiz in strategisch wichtigen Gebieten fördern. Gefördert werden Forschungsprojekte von höchster Qualität mit besonderer Gewichtung interdisziplinärer, aber auch innovativer Ansätze innerhalb der Disziplinen. Gleichzeitig will die Initiative eine Konzentrierung der Kräfte und eine verbesserte Arbeitsteilung unter den Forschungsinstitutionen in der Schweiz stimulieren sowie Partnerschaften zwischen dem akademischen und ausserakademischen Bereich fördern.

Im Unterschied zu den bisherigen Schwerpunktprogrammen werden die Nationalen Forschungsschwerpunkte aber nicht in einem Top-down-Verfahren definiert und beschlossen. Vielmehr soll ein breit angelegtes Ausschreibeverfahren, mit dessen Durchführung der Bund den *Schweizerischen Nationalfonds* beauftragt hat, den kantonalen Universitäten und weiteren möglichen Trägern von Nationalen Forschungsschwerpunkten die Möglichkeit bieten, selbst an der Definition solcher Forschungsschwerpunkte mitzuwirken. Zur Antragstellung zugelassen sind ausdrücklich *Forscherpersönlichkeiten* und *Forschungsgruppen* an universitären Hochschulen. Die Nationalen Forschungsschwerpunkte müssen dabei durch ihre Heiminstutionen unterstützt werden.

Die Vorgaben des Bundes, um solche Nationalen Forschungsschwerpunkte errichten bzw. finanzieren zu können, sind vom Parlament und Bundesrat bewusst sehr allgemein gehalten worden. Das gewählte Verfahren will initiative Forscher und Forschergruppen, aber auch die Leitungen der Universitäten in den Dialog über die Festlegung der Forschungsschwerpunkte einbeziehen. Die Universitäten werden beteiligt, um sicherzustellen, dass keine Vorhaben unterstützt werden, die nicht der strategischen Planung einer Universität entsprechen.

Die wissenschaftliche Prüfung der eingereichten Vorschläge erfolgt ausschliesslich durch den Schweizerischen Nationalfonds. Erst wenn diese Prüfung abgeschlossen ist, kommen die politischen Instanzen des Bundes, die Gruppe für Wissenschaft und Forschung, die Vorsteherin des Departements des Innern und – bei den technologisch relevanten Programmen – auch der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements zum Zuge.

Bei diesem neuen Förderungsinstrument wird ebenfalls in allen Stufen des Auswahlverfahrens bewusst auf den Dialog zwischen Hochschulen, Wissenschaft und Politik gesetzt. Dies heisst nicht, dass es dabei nicht zu unterschiedlichen Auffassungen und allenfalls auch zu gewissen Friktionen kommen kann. Entscheidend ist, dass das Verfahren sachgerecht und für alle Beteiligten transparent verläuft.

Auch dieses Beispiel ist ein echter Testfall. Das gewählte Verfahren trägt erstens der *Autonomie der Hochschulen* Rechnung und verlangt von ihren Leitungen klare strategische Entscheide. Die Hochschulverantwortlichen werden so von Anfang an im Selektionsverfahren miteinbezogen. *Zweitens* wird die *wissenschaftliche* Prüfung der Vorhaben ausschliesslich einer wissenschaftlichen Institution übertragen, d.h. wissenschaftlicher Sachverstand und Politik werden nicht durchmischt. *Drittens* kommen bei der abschliessenden forschungs- und hochschulpolitischen Prüfung klar deklarierte Kriterien zur Anwendung, nämlich hauptsächlich die Aspekte struktureller Nachhaltigkeit,

- Abstützung des Kompetenzzentrums in der strategischen Planung der Heiminstitution,
- Arbeitsteilung und Koordination im Hochschulbereich,
- Übereinstimmung mit den Zielen der Hochschulpolitik des Bundes, sowie
- Einbettung in internationale Forschungskooperationen.

### **Auf dem Weg zu einem neuen Ordnungsrahmen zwischen Staat und Universitäten**

Wie diese Hinweise andeuten, sollen das neue Universitätsförderungsgesetz und die neuen Förderungsinstrumente des Bundes die Grundlage bilden für einen neuen Ordnungsrahmen zwischen Staat und Universitäten. Die Kompetenzen des Bundes und der Kantone sollen in enger Partnerschaft mit den Universitäten und ihren Leitungen ausgeübt werden. Das hier kurz skizzierte Konzept wurde in den parlamentarischen Kommissionen ausführlich diskutiert und mit der Annahme des Gesetzes und der neuen Forschungsförderungsinstrumente auch gutgeheissen.

Wenn die Stossrichtung der neuen gesetzlichen Bestimmungen als richtig angesehen wurde, so wurde doch die Frage gestellt, ob das neue Gesetz genügend weit gehe. Eine von beiden Räten erheblich erklärte Motion beauftragt den Bundesrat, einen neuen Hochschulverfassungsartikel vorzubereiten, der die Grundlage für eine umfassende Hochschulpolitik des Bundes bilden und dem Bund stärkere Regelungskompetenzen einräumen soll.

Wie immer dieser Verfassungsartikel im Einzelnen aussehen mag, wird er gewisse Grundprinzipien beachten müssen. In unserem multikulturellen Land ist eine völlige Zentralisierung des Hochschulwesens keine Alternative.

Ebenso wird ein neuer Verfassungsartikel die Autonomie der Hochschulen zu stützen und zu entwickeln haben. Richtig ist, dass die Finanzierung aller Hochschulen neu überdacht werden muss. Ebenso gilt es institutionell und rechtlich sicherzustellen, dass Universitäten und Fachhochschulen sich zu einer sinnvollen Arbeitsteilung im Sinne eines ganzheitlichen tertiären Bildungsbereichs finden können. Dies kann dazu führen, dass die Bundeskompetenzen in gewissen Bereichen zu stärken sind.

### **Die Zeit zwischen 2000 und 2003 als Übergangszeit**

Wie eingangs erwähnt, ist das neue Universitätsförderungsgesetz auf acht Jahre begrenzt. Es soll im Jahre 2008 abgelöst werden durch ein neues Gesetz, das sowohl die Universitäten wie die Fachhochschulen regeln soll, allenfalls gestützt auf einen neuen Verfassungsartikel. Die eidgenössischen Räte haben damit auch ein Signal gesetzt, dass alle Akteure, die an einer Reform unseres tertiären Bildungswesens interessiert sind, aufgerufen werden, diese Zeit konstruktiv zu nutzen. Aus der Geschichte der Universitäten kann sowohl der Wille zu kontinuierlichen Reformen abgeleitet werden, wie in vielen Dingen auch ein ausserordentliches Beharrungsvermögen. Erfolgreiche Reformen können deshalb nicht allein von politischen Instanzen und von oben herab durchgesetzt werden. Sie sind immer auch auf die Mitarbeit der Lehrenden, der Forschenden, der Studierenden angewiesen. Nur wenn die Hochschulen selbst sich aktiv an diesen Reformbestrebungen beteiligen, wird es gelingen, jene Defizite zu beheben, die das Funktionieren der Universitäten heute in Frage stellen.

Dabei gilt allerdings auch, was der französische Soziologe Pierre Bourdieu kürzlich in einem Interview mit einer englischen Hochschulzeitschrift gesagt hat: dass sich so komplexe Systeme wie das Bildungswesen nur schrittweise reformieren lassen. Radikale Reformen würden die Gefahr von grossen Rückschlägen in sich bergen. Wenn es gelinge, eine Reihe kleinerer Dinge systematisch zu tun, führe dies eher den gewünschten Wandel herbei als abrupte Reformen.

Die Hochschul- und Forschungspolitik des Bundes will deshalb aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen schrittweise zu jener neuen Rahmenordnung kommen, die für unsere Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu einem Umfeld führen soll, in dem sie ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen können. Die neuen Instrumente sind ein erster Schritt dazu, weitere werden folgen müssen.